

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen beschließt in seiner öffentlichen Beratung am 05. Oktober 2011 auf Grundlage des § 61 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993, rechtsbereinigt mit Stand vom 11. Juli 2009, folgende Entgeltordnung:

## Entgeltordnung für die Nutzung von Räumen und anderen Grundstücksflächen in Verwaltungsobjekten des Landkreises Nordsachsen durch Dritte

### 1. Grundsatz

Der Landkreis stellt auf Antrag in den Verwaltungsobjekten zur Vermietung geeignete Räumlichkeiten bzw. Grundstücksflächen gegen ein Entgelt zur Verfügung.  
Die Bereitstellung von Räumlichkeiten bzw. Grundstücksflächen in Verwaltungsobjekten des Landkreises für parteiliche und politische Veranstaltungen ist ausgeschlossen.

### 2. Entgelt für die Nutzung von Räumlichkeiten in Verwaltungsgebäuden und Grundstücksflächen des Landkreises

#### 2.1. Sitzungs- und Ausstellungsräume in den Verwaltungsobjekten:

	bis 2 h	jede weitere Stunde	ein Nutzungstag
<b>1. Schloss „Hartenfels“</b>			
Zimmer 106 a, Flügel A - EG	5,00€	2,50 €/h	15,00 €
Zimmer 225, Flügel C - 1. OG	5,00€	2,50 €/h	15,00 €
<u>Flügel D</u>			
großer Mehrzwecksaal 2. OG, links (240 m <sup>2</sup> )	200,00 €	50,-- €/h	400,00 € Monatspreis: 1.800,00 €
Ausstellungsraum, 1.OG links (240 m <sup>2</sup> )	200,00 €	50,00 €/h	400,00 €
Ausstellungsraum, EG links (240 m <sup>2</sup> )	200,00 €	50,00 €/h	400,00 €
kleiner Mehrzwecksaal, 2. OG rechts (120 m <sup>2</sup> )	100,00 €	25,00 €/h	200,00 €
Heinrich-Schütz-Saal, 1.OG rechts (120 m <sup>2</sup> )	100,00 €	25,00 €/h	200,00 €
Keller Flügel D	100,00 €	25,00 €/h	200,00 €
Konferenzbereich ( 72 m <sup>2</sup> ) Flügel E- EG	80,00 €	20,00 €/h	150,00 €

<b>2. Fr.-Naum.-Prom. 9, Oschatz</b>			
Zimmer 10 - EG (25 m <sup>2</sup> )	20,00 €	10,00 €/h	50,00 €
Zimmer 23 - EG (80 m <sup>2</sup> )	35,00 €	15,00 €/h	80,00 €
<b>3. Richard-Wagner-Str., Delitzsch</b>			
<b>3.1 Richard-Wagner-Str. 7a</b>			
Cafeteria (178 m <sup>2</sup> )	70,00 €	20,00 €	150,00 €
Beratungsraum 6.13 a, Haus B, 1. OG (39 m <sup>2</sup> )	35,00 €	15,00 €	80,00 €
Beratungsraum 7.14, Haus B - 2. OG (105 m <sup>2</sup> )	70,00	20,00	150,00
<b>3.2 Richard-Wagner-Str. 7b</b>			
Großer Sitzungssaal - 2. OG (230 m <sup>2</sup> + 80 m <sup>2</sup> Cafeteria)	200,00 €	50,00 €	400,00 €
<b>4. Dr. Belian-Str. 4, Eilenburg</b>			
Beratungsraum 2.55, Haus 4 - 1. OG (80 m <sup>2</sup> )	50,00 €	20,00 €	100,00 €
Beratungsraum 3.62, Haus 4 - 2. OG (30 m <sup>2</sup> )	20,00 €	10,00 €	50,00 €
Beratungsraum 2.15, Haus 5 - 1. OG (30 m <sup>2</sup> )	20,00 €	10,00 €	50,00 €

## 2.2. Grundstücksflächen

### 2.2.1 - Rosengarten bzw. Schlossgarten

Entgelt für tageweise Nutzung	250,00 €/Tag
Entgelt für stundenweise Nutzung	25,00 €/Stunde
(Tage für Aufbau und Abbau werden nicht berechnet)	

### 2.2.2 - Schlosshof „Schloss Hartenfels“

Kategorie 1: Agenturen	600,00 €/Tag
Kategorie II: Gemeinden, Institutionen, kulturräumgeförderte Orchester	400,00 €/Tag
Kategorie III: gemeinnützige Vereine	300,00 €/Tag
Entgelt für stundenweise Nutzung (Kategorieunabhängig):	30,00 €/Stunde

#### Für zusätzliche Auf- und Abbautage werden folgende Entgelte berechnet:

Kategorie 1: Agenturen	100,00 €
Kategorie II: Gemeinden, Institutionen, kulturräumgeförderte Orchester	50,00 €
Kategorie III: gemeinnützige Vereine	0,00€

### 2.3. Personalkosten

Ist eine zusätzliche Aufsicht, z.B. bei Großveranstaltungen, die Brandaufsicht oder die Anwesenheit eines Hauswartes notwendig, werden diese Stunden gesondert in Rechnung gestellt. Für jede angefangene Einsatzstunde wird nachfolgender Verrechnungssatz berechnet:

- 15,-- €/h wochentags,
- 17,-- €/h samstags und nachts,
- 22,-- €/h Sonn- und Feiertage und
- 30,-- €/h ausgewählte Feiertage (Neujahr, Ostern, Pfingsten, 1. Mai, Weihnachten).

## 3. Sonderregelungen

### 3.1. Allgemein

Gemeinnützigen eingetragenen Vereinen, Verbänden, Organisationen und Selbsthilfegruppen kann auf gesonderten Antrag nach Abschluss des Nutzungsvertrages und nach Genehmigung durch den Landrat bzw. die von ihm per Dienstordnung/Dienstanweisung beauftragten Personen eine Reduzierung des Nutzungsentgeltes um 50% bzw. eine vollständige *Befreiung vom Nutzungsentgelt* gewährt werden. Das gilt insbesondere für Veranstaltungen im Kinder-, Jugend- und Sozialbereich, soweit das Projekt/die Maßnahme nicht bereits durch den Landkreis direkt oder indirekt finanziell unterstützt wird. Ein Rechtsanspruch auf Verringerung bzw. Befreiung vom Nutzungsentgelt besteht nicht.

### 3.2. Schloss Hartenfels und Schloss- und Rosengarten

Gemeinnützigen Vereinen oder sonstigen Veranstaltern kann auf gesonderten Antrag nach Abschluss des Nutzungsvertrages für Kulturveranstaltungen oder ähnliches am/im Schloss Hartenfels / Schloss- und Rosengarten durch den Landrat bzw. von ihm per Dienstordnung / Dienstanweisung beauftragte Personen eine Reduzierung des Nutzungsentgeltes um 50% bzw. eine vollständige *Befreiung vom Nutzungsentgelt* gewährt werden. Eine vollständige Befreiung vom Nutzungsentgelt kann grundsätzlich gewährt werden, wenn für die Veranstaltung kein Eintritt erhoben wird oder die Veranstaltung im Markt- und Veranstaltungskalender der Stadt Torgau als gebührenbefreit ausgewiesen ist. Ein Rechtsanspruch auf Befreiung vom Nutzungsentgelt besteht nicht.

### 3.3. Bei einer Entgeltbefreiung wird für die Nutzung der unter Punkt 2.1 und Punkt 2.2. der Entgeltordnung genannten Räume/ Grundstücksflächen nachfolgende Betriebskostenpauschale erhoben:

Betriebskostenpauschale Rosengarten	25,00 €/Nutzungstag
Betriebskostenpauschale Schlosshof	100,00 €/Nutzungstag

#### Betriebskostenpauschale

##### Ausstellungsräume Schloss Hartenfels" Flügel D, Torgau

- großer Mehrzwecksaal (2. OG - links)	100,00 €/Nutzungstag
- Ausstellungsraum (1. OG - links)	100,00 €/Nutzungstag
- Ausstellungsraum (EG - links)	100,00 €/Nutzungstag
- kleiner Mehrzwecksaal (2. OG - rechts)	50,00 €/Nutzungstag
- Heinrich-Schütz-Saal (1. OG - rechts)	50,00 €/Nutzungstag

Beratungsräume Delitzsch	
- Cafeteria	25,00 €/Nutzungstag
- Beratungsraum 6.13 a	
- Beratungsraum 7.14	50,00 €/Nutzungstag
- Großer Sitzungssaal	100,00 €/Nutzungstag
Beratungsräume Eilenburg	
- Beratungsraum 2.55	25,00 €/Nutzungstag
- Beratungsraum 3.62	
- Beratungsraum 2.15	
Beratungsräume Oschatz	
- Zimmer 10, EG	
- Zimmer 23, EG	

**3.4.** Ein Rechtsanspruch auf Bereitstellung der vorgenannten Räume besteht nicht.

#### **4. Fälligkeit des Entgeltes**

Das Entgelt wird fällig:

- bei einem Nutzungszeitraum bis zu einem Monat am 1. Tag der Nutzung
- bei einem Nutzungszeitraum länger als einen Monat jeweils am 3. Werktag des Monats bzw. nach Vereinbarung auch viertel- oder halbjährig oder als Einmalzahlung.

#### **5. Nutzungsvertrag**

Mit jedem Antragsteller wird durch die vom Landrat per Dienstordnung / Dienstanweisung beauftragten Personen ein Nutzungsvertrag unter Berücksichtigung von veranstaltungsbedingten Besonderheiten abgeschlossen.

#### **6. Entgelte für Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen vom Schloss „Hartenfels“ mit Schloss- und Rosengarten**

- 6.1 Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen vom und zum Schloss „Hartenfels“ sowie zum Schloss- und Rosengarten für kommerzielle Zwecke bedürfen grundsätzlich einer gesonderten Antragstellung und Genehmigung. Die Genehmigung wird durch den Landrat bzw. die von ihm beauftragten Personen erteilt.
- 6.2 Im Rahmen der aktuellen Berichterstattung im öffentlichen Interesse zum Tagesgeschehen sind Film- und Fernsehaufnahmen kostenfrei.
- 6.3 Für die kommerzielle Verwertung und Verwendung von Fotos und Filmen im Rahmen der erteilten Foto-/Drehgenehmigungen werden pro angefangener Stunde grundsätzlich folgende Entgelte erhoben:
- » für Außenaufnahmen 70,00 €
  - » für Innenaufnahmen 100,00 €
  - » für Aufnahmen im Schloss- und Rosengarten 50,00 €.

Bei kommerziellen Foto- und Drehgenehmigungen ab vier Stunden wird eine Halbtagespauschale in Höhe von 400,00 € für Innenaufnahmen und 200,00 € für Außenaufnahmen, ab acht Stunden eine Tagespauschale in Höhe von 800,00 € für Innenaufnahmen und 400,00 € für Außenaufnahmen, als Entgelt erhoben werden.

- 6.4 Für Foto- und Drehgenehmigungen, die zum Zweck der Kulturberichterstattung (Kulturdokumentation) erteilt werden, beträgt das Entgelt für Innenaufnahmen 60,00 € pro angefangener Stunde.
- 6.5 Stehen Film- und Fernsehaufnahmen im besonderen Interesse des Landkreises Nordsachsen, so kann im Rahmen einer Sondervereinbarung eine Reduzierung des Entgeltes bis hin zur Kostenfreiheit erfolgen. Die Entscheidung über die Höhe der Reduzierung des Entgeltes bzw. zur vollständigen Kostenbefreiung trifft der Landrat bzw. die von ihm beauftragten Personen.
- 6.6 Für eine Betreuung der Foto- und Filmaufnahmen durch Beschäftigte des Landkreises Nordsachsen wird ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 25,00 € pro angefangene Stunde berechnet.
- 6.7 Videoproduktionen, die Verwendung von Foto- und Filmaufnahmen auf CD-ROM, DVD u.ä. technischen Medien, sowie weitere Formen der kommerziellen Nutzung, bedürfen gesonderter Vereinbarungen. Die Entscheidung hierüber trifft der Landrat bzw. die von ihm beauftragten Personen.
- 6.8 Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen, die im Rahmen der Ausbildung und des Studiums an staatlichen oder staatlich geförderten Einrichtungen des Freistaates Sachsen bzw. des Landkreises Nordsachsen stattfinden, können ebenfalls entgeltfrei erfolgen. Die endgültige Entscheidung hierüber trifft der Landrat bzw. die von ihm beauftragten Personen.

Die Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltordnung für die Nutzung von Räumen und anderen Grundstücksflächen in Liegenschaften des Landkreises Torgau und Oschatz durch Dritte vom 01.06.2007 im Punkt 3, lfd. Nr. 3., 4. und Punkt 4 außer Kraft.

Torgau, 20. Oktober 2011

  
Czapalla  
Landrat



